

Kleine Anfrage

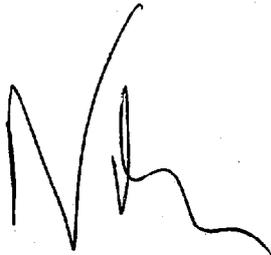
des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Fragen an die Staatsregierung

Thema: Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen 1997 (3)

Sachverhalt: Im Jahre 1997 sollen vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag in Vollmacht der beschaffenden Kommunen Feuerwehrfahrzeuge ausgeschrieben worden sein, deren Aufbauten konstruktions- oder fertigungsbedingte Mängel aufweisen sollen.

1. Sind Freistaat, Sächsischer Städte- und Gemeindeverband und/oder Gemeinden von technischen Gutachtern bei der Abnahme der Fahrzeuge beraten worden?
2. Wurden Ersatzansprüchen gegen diese geltend gemacht, wenn nein, warum nicht?
3. Wenn Frage 9 mit Ja zu beantworten ist: Mit welchem Erfolg?
4. Wenn Frage 9 mit Nein zu beantworten ist: Warum nicht?
5. Werden die betroffenen Gemeinden bei Beseitigung der Mängel unterstützt, wenn ja wie, insbesondere mit welcher finanziellen Förderung?



Karl Nolle MdL

Dresden, 13. November 2002

Eingegangen am: 19.11.2002

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES STAATS-
MINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

- im Post austausch -

Dresden, den *20. 12. 2002*

Aktenzeichen: 41-0141.51/1413
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drucksache 3/7375
Thema: Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen 1997 (3)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind Freistaat, Sächsischer Städte- und Gemeindeverband und/oder Gemeinden von technischen Gutachtern bei der Abnahme der Fahrzeuge beraten worden?

Fahrzeuge, Geräte und Aggregate der öffentlichen Feuerwehren im Freistaat Sachsen sind aus Sicherheitsgründen vor der ersten Inbetriebnahme entsprechend der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen abzunehmen (Abnahmeprüfung).

Diese Abnahmeprüfungen werden durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrersachverständigengesetz - KfSachvG) ausgeführt. Hierzu hat der Freistaat Sachsen mit den in Frage kommenden Technischen Prüfororganisationen (TÜV und DEKRA) Rahmenverträge abgeschlossen. Die 1997 beschafften Feuerwehrfahrzeuge wurden neben der Abnahme entsprechend der Straßenverkehrszulassungsordnung auch nach feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten (Einhaltung der DIN-Vorschriften für Feuerwehrfahrzeuge) durch die Technischen Überwachungsdienste abgenommen.

Frage 2:

Wurden Ersatzansprüche gegen diese geltend gemacht, wenn nein, warum nicht?

Nein. Gründe sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Frage 3:

Wenn Frage 9 mit Ja zu beantworten ist: Mit welchem Erfolg?

Frage 4:

Wenn Frage 9 mit Nein zu beantworten ist: Warum nicht?

Eine Frage 9 ist in der Kleinen Anfrage nicht enthalten.

Frage 5:

Werden die betroffenen Gemeinden bei der Beseitigung der Mängel unterstützt, wenn ja wie, insbesondere mit welcher finanziellen Förderung?

In der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen ist eine Förderung von Unterhaltungs- und Reparaturkosten grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Jahre 2000 wurde jedoch seitens des Staatsministeriums des Innern entschieden, die Reparaturkosten als förderwürdig anzuerkennen. Die betroffenen Gemeinden erhielten daraufhin zu den ausgezahlten Zuwendungen für die Fahrzeuge eine zusätzliche Förderung von jeweils rd. 5 000 EURO.

Mit freundlichen Grüßen


Horst Rasch